

VERORDNUNG (EWG) Nr. 684/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif bezüglich des Zolltarifschemas für Hybridmais zur Aussaat

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 sind unterschiedliche Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr der verschiedenen Typen von Hybridmais zur Aussaat festzusetzen. Diese Erzeugnisse müssen deshalb im Schema des Gemeinsamen Zolltarifs getrennt bezeichnet werden, damit die Abgaben richtig angewendet werden können.

In Anwendung von Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, in den Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2800/78 (4), übernommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält die Tarifstelle 10.05 A folgende Fassung :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (A)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
10.05	Mais :		
	A. Hybridmais zur Aussaat (a) :		
	I. Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei (b)	4
	II. Dreiweghybriden	frei (b)	4
	III. Einfachhybriden	frei (b)	4
	IV. andere	frei (b)	4

(a) (Fußnote unverändert).

(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 172 vom 27. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 335 vom 1. 12. 1978, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
